

## **SO\_GERICHTE ZKBES.2018.77 vom 30. Mai 2018**

SO Obergericht, 2018-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBES.2018.77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2018.77)

FR: SO\_GERICHTE ZKBES.2018.77 du 30 mai 2018

IT: SO\_GERICHTE ZKBES.2018.77 del 30 maggio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

(...).

#### **E. 2**

Es wird festgestellt, dass A.\_\_\_\_ auch an den beiden ihm durch das Gericht mit Verfügung vom 19.03.2018 vorgegebenen Daten (16.04.2018 bzw. 23.04.2018) nicht zur Entnahme einer Speichelprobe der Mundschleimhaut beim rechtsmedizinischen Institut der Universität Basel erschienen ist.

#### **E. 3**

Androhungsgemäss (vgl. Verfügungen vom 27.02.2018 und 19.03.2018) wird das Oberamt Dorneck-Thierstein mit der zwangsweisen Durchsetzung beauftragt. In diesem Zusammenhang hat das Oberamt Dorneck-Thierstein das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel, Pestalozzistrasse 22, 4056 Basel (zuständige Person: Herr [...]) hinsichtlich des weiteren Vorgehens zu orientieren. der Beklagte am 14. Mai 2018 (Postaufgabe) beim Richteramt Dorneck-Thierstein eine Stellungnahme zu dieser Verfügung einreichte und abschliessend erklärte, er sei weiterhin nicht bereit, eine Erbgutentnahme durchführen zu lassen, das Richteramt diese Eingabe zusammen mit den Verfahrensakten zur Prüfung der Frage, ob diese als Beschwerde entgegengenommen werde, an das Obergericht weiterleitete, eine Beschwerde begründet einzureichen ist (Art. 321 Abs. 1 ZPO) und in der Beschwerdebegründung u.a. darzulegen ist, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet, wobei ein Verweis auf Vorakten unzureichend ist (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt in: Thomas Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich Basel Genf 2016, Art. 321 N 15), der Beklagte in seiner Stellungnahme lediglich wiederholt, was er früher bereits beim Richteramt Dorneck-Thierstein vorgetragen hat, eine Beschwerde auch nicht damit begründet werden kann, man fühle sich durch die Amtsgerichtsstatthalterin diskriminiert, weil man ein Mann sei, auch möglicherweise von der Amtsgerichtsstatthalterin unbeantwortet gelassene Fragen weder einen Beschwerdegrund abgeben noch eine Beschwerdebegründung zu ersetzen vermögen, die Vorbringen des Beklagten den Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht genügen, weshalb eine allfällige Beschwerde im Sinne von Art. 322 ZPO offensichtlich unzulässig und deshalb sogleich nicht darauf einzutreten ist, ausserdem offen ist, ob gegen die blosser Durchführung der Rechtshilfe im ersuchten Staat überhaupt ein Rechtsmittel gegeben ist, zumal das Übereinkommen kein Rechtsmittel der beteiligten Zivilparteien vorsieht, der Beklagte zudem in keiner Weise belegt, dass er die Anordnung der zwangsweisen Entnahme einer Speichelprobe beim Amtsgericht Jena vom 4. Januar 2018 gültig angefochten hat, es sich

bei der Verfügung der Amtsgerichtsstatthalterin vom 25. April 2018 überdies um eine prozessleitende im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) handelt, die nur anfechtbar ist, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil weder dargetan noch ersichtlich ist, die Beschwerde somit auch unter weiteren Gesichtspunkten unzulässig gewesen ist, bei dieser Sachlage offenbleiben kann, ob der Eingabe des Beklagten vom 14. Mai 2018 überhaupt ein Wille zur Beschwerdeführung zugrunde lag, unter diesen Umständen von einer Erhebung von Kosten abzusehen ist, beschlossen :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.